

Ortsübliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hartenstein nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (Stand Mai 2022) zum Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbestandes Sächsische Haustechnik EDKI KG“ in Thierfeld

Der Stadtrat der Stadt Hartenstein hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hartenstein gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Vorentwurf sowie Begründung (Stand Mai 2022) liegen in der Zeit vom

07.07.2022 bis 11.08.2022

in der Stadtverwaltung der Stadt Hartenstein, Zimmer 106, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein während der Sprechzeiten:

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr (vormittags nach Vereinbarung möglich)
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sollte es während der Auslegungszeit aufgrund der besonderen Regelungen infolge der Corona-Pandemie Beschränkungen der Öffnungszeiten geben müssen, weisen wir darauf hin, dass zur Wahrnehmung der o.g. Öffentlichkeitsbeteiligung eine vorherige Terminvereinbarung unter unter 037605 / 764-32 zwingend erforderlich ist. Bitte setzen Sie sich hierzu im Vorfeld zu den vorgenannten Sprechzeiten telefonisch mit uns in Verbindung.

Parallel dazu kann der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hartenstein auf der Internetseite der Stadt (www.stadt-hartenstein.de/service/nachrichten/aus-demrathaus.html) sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen (www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB). Des Weiteren werden nach § 3 Abs. 3 BauGB alle Einwendungen ausgeschlossen, die Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

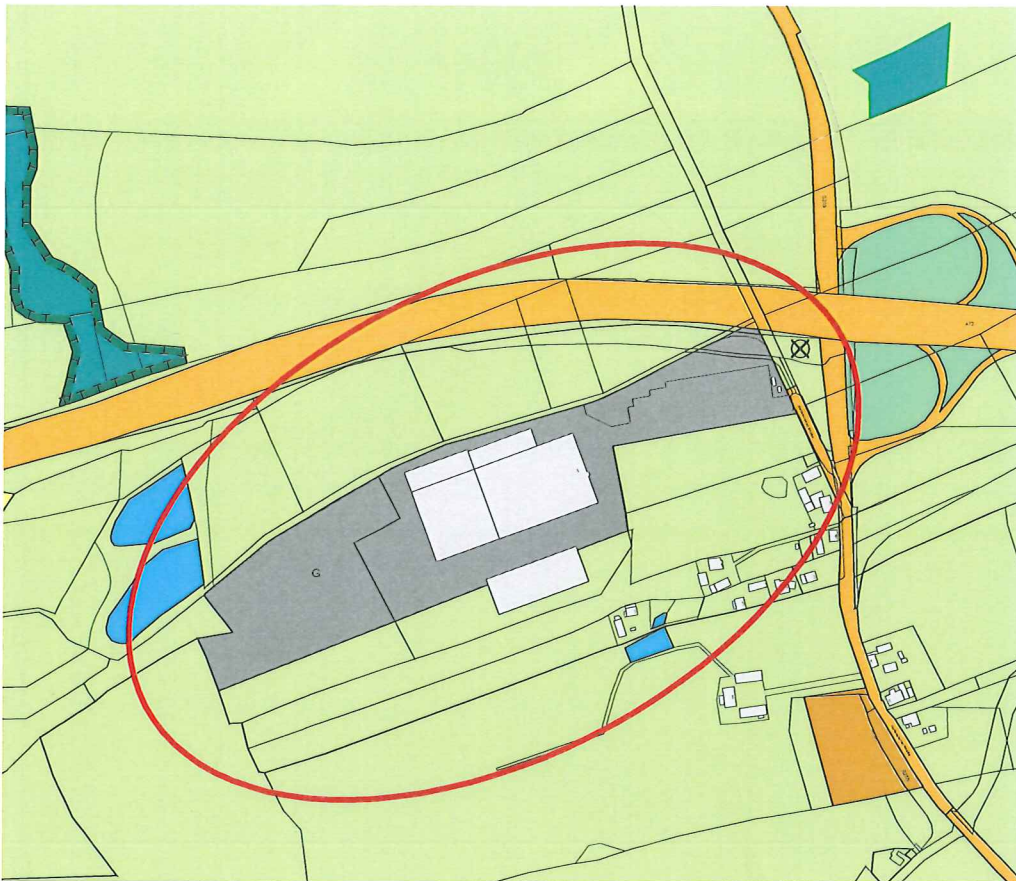
Hartenstein, den 08.06.2022

Kunz
Bürgermeister



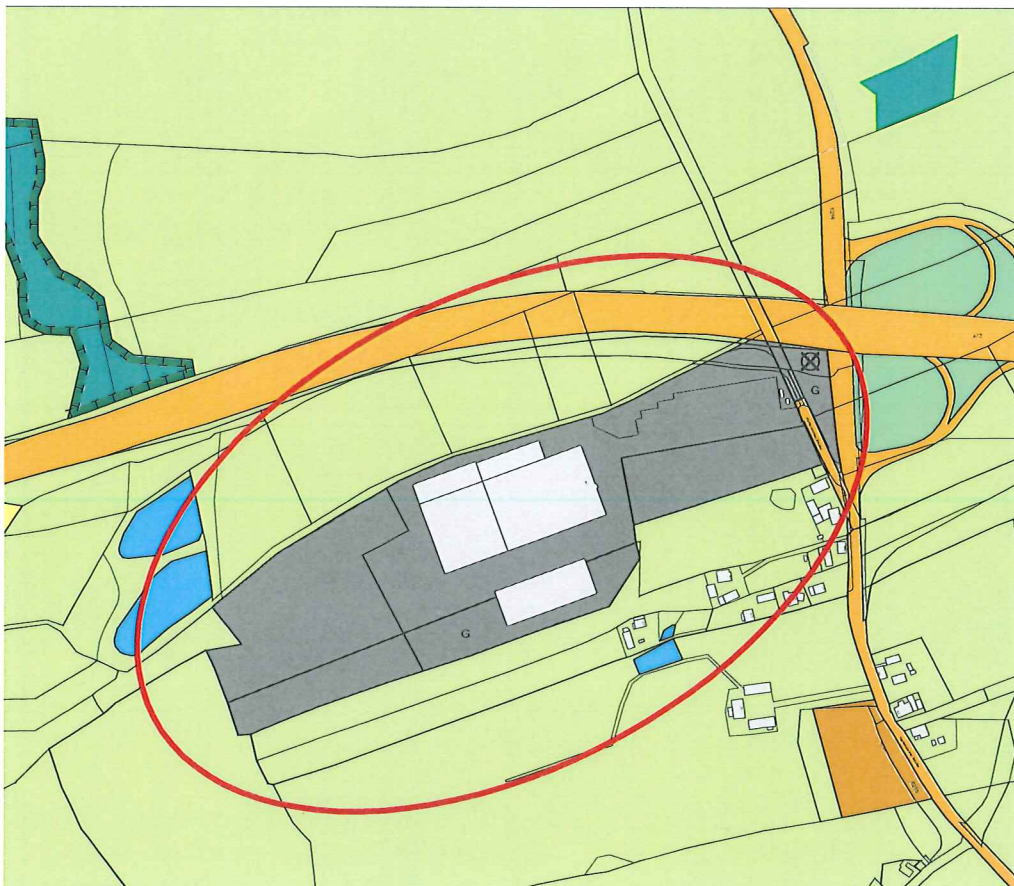
Siegel





Planauszug aus dem rechtskräftigen FNP, M 1:5.000

Es gelten die Planzeichen der Planzeichenerklärung des rechtskräftigen
Flächennutzungsplan der Stadt Hartenstein (2004)




Planzeichnung im Bereich der 3. Änderung FNP, M 1:5.000

Art der baulichen Nutzung (§ 2 Abs. 3 BauNVO)

 gewerbliche Bauflächen

sonstige Zeichen im Bereich der Änderung

 Altlastenverdachtsfläche

 Bereich der 3. Änderung

Originalplan FNP (Bearbeitungsstand 2003)
erstellt durch:
SLG Ingenieurbüro für Umweltschutz
und Projektierung GmbH
Rößler Straße 30, 09120 Chemnitz